

<b>Vorlage</b>		Vorlage-Nr:	FB 61/1469/WP17
Federführende Dienststelle: Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		AZ:	
		Datum:	03.06.2020
		Verfasser:	Dez. III / FB 61/400
<b>12. Nachtrag zum Taxentarif für die Stadt Aachen</b>			
<b>Beratungsfolge:</b>			
<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	
25.06.2020	Mobilitätsausschuss	Anhörung/Empfehlung	
26.08.2020	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung	

**Beschlussvorschlag:**

Der Mobilitätsausschuss nimmt den 12. Nachtrag zum Taxentarif für die Stadt Aachen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt, den Nachtrag zu beschließen.

Der Rat der Stadt beschließt den als Anlage beigefügten 12. Nachtrag zum Taxentarif für die Stadt Aachen.

## Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
		X	

<b>Investive Auswirkungen</b>	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
	Einzahlungen	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<b>+ Verbesserung / - Verschlechterung</b>	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

<b>konsumtive Auswirkungen</b>	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Folgekosten (alt)	Folgekosten (neu)
	Ertrag	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<b>+ Verbesserung / - Verschlechterung</b>	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

## Erläuterungen:

Der Verkehr mit Taxen stellt einen wichtigen Teil des öffentlichen Personennahverkehrs dar. Dabei handelt es sich um Gelegenheitsverkehr mit Personenkraftwagen. Der Verkehr mit Taxen ist auf der Grundlage des § 13 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) kontingentiert, um ein auskömmliches Gehalt der Unternehmer zu sichern. Taxiunternehmer unterliegen, im Gegensatz zu den Mietwagenunternehmern, einer Beförderungspflicht und sind innerhalb des Pflichtfahrgebietes an den Taxentarif für die Stadt Aachen bzw. der StädteRegion Aachen gebunden.

Gemäß § 39 Abs. 2 PBefG hat die Genehmigungsbehörde die Beförderungsentgelte insbesondere daraufhin zu prüfen, ob sie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmers, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung angemessen sind.

Die Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi-Mietwagen e.V. (im Folgenden: Fachvereinigung) hat mit Datum vom 22.08.2018 einen Antrag auf Erhöhung des Taxentarifes gestellt.

Die Fachvereinigung begründet die beantragte Erhöhung des Entgeltes unter anderem mit der Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohnes sowie den daraus resultierenden Erhöhungen der Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- sowie Pflegeversicherung und auch zur gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) um den entsprechenden Prozentsatz. Die Entwicklung des gesetzlichen Mindestlohnes stellt sich wie folgt dar:

- ab 01.01.2017 = 8,84 Euro,
- ab 01.01.2019 = 9,19 Euro,
- ab 01.01.2020 = 9,35 Euro.

Darüber hinaus führt die Fachvereinigung als Begründung an, dass die Anschaffungskosten für die meist gefahrene Taxi-Limousine seit 2014 um ca. 2 % gestiegen seien. Darüber hinaus werden Kostensteigerungen im Bereich der Haftpflicht- und Kaskoversicherung sowie bei den allgemeinen Betriebskosten, wie z.B. der Inflationsrate, den KFZ-Reparaturkosten, Werbung u.ä. geltend gemacht.

Nicht zuletzt führt der Antragsteller als weiteren Faktor auf, dass die entstehenden Kosten für die zwischenzeitlich gesetzlich vorgeschriebene Konformitätserklärung, ohne die ein Taxameter zukünftig nicht mehr geeicht wird, als weitere Kostensteigerung für die Taxenunternehmer hinzugekommen sei.

Die Fachvereinigung führt in ihrem Antrag aus, dass alle Delegierten eine Erhöhung des Taxentarifes für das Pflichtfahrgebiet in der Städtereion Aachen wünschen. Dieser Aussage widerspricht die Taxiruf Aachener Autodroschkenvereinigung w.V. (TAAV – für das Gebiet der Stadt Aachen) mit Mail vom 15.12.2018. Sie teilt mit, dass ihre Mitglieder in einer Mitgliedervollversammlung des TAAV am 24.08.2018 mehrheitlich gegen eine Tarifierhöhung gestimmt hätten. Hintergrund sind die von den Interessenvertretern geschilderten Rahmenbedingungen. So schildern die städtischen Vertreter z.B.,

- dass die Mietwagenunternehmer Dumpingpreise verlangen und
- die Mindestlohnsteigerungen bei dem überwiegenden Anteil von Einzelunternehmen keinen Einfluss auf die Betriebskosten haben.

Die Vertreter des „Altkreises“ dagegen sind nach ihren Angaben auf die vorgeschlagene Erhöhung des Tarifes in der von der Fachvereinigung vorgeschlagenen Höhe angewiesen, weil

- die Mietwagenkonkurrenz höhere Entgelte verlangt und
- die Unternehmer größtenteils Personal beschäftigen, so dass die Mindestloohnerhöhungen hier zu einer erheblichen Betriebskostensteigerung führen.

Grundsätzlich war man seitens der Stadt Aachen und der StädteRegion Aachen in den letzten Jahren bestrebt, eine einvernehmliche Regelung hinsichtlich der erfolgten Erhöhungen der Taxentarife zu finden. Das gemeinsame Pflichtfahrgebiet bedingt einen Ausgleich zwischen den o.a. unterschiedlichen Interessenslagen der Taxiunternehmer in der Stadt Aachen und im ländlichen Bereich der StädteRegion Aachen. Am 14.08.2019 hat daher ein Abstimmungsgespräch aller Interessenvertreter in den Räumlichkeiten der Industrie- und Handelskammer Aachen stattgefunden. Aufgrund der unterschiedlichen Unternehmensstrukturen in Stadt und Kreis Aachen konnte jedoch keine Einigkeit hinsichtlich einer Erhöhung des Taxentarifes erreicht werden.

Auf Grund dessen wurde im Rahmen eines Anhörungsverfahrens und des gebotenen Ermessens ein eigener Vorschlag zur Erhöhung des Taxentarifes unterbreitet. Der Vorschlag sieht eine „Übergangslösung“ bis zur abschließenden Erstellung des bereits beauftragten Taxengutachtens vor. Diese „Übergangslösung“ ist notwendig, da mit Fertigstellung und Abschluss des Entscheidungsprozesses nicht vor Mitte des Jahres 2021 zu rechnen ist. Daher wird vorgeschlagen, den Taxitarif zwar zu erhöhen, jedoch nicht in der von der Fachvereinigung beantragten Höhe. Eine entsprechende Einigung konnte jedoch auch im Zuge des Anhörungsverfahrens nicht erzielt werden.

Folgenden Tarifvorschlag hat die Verwaltung im Detail unterbreitet:

	derzeitiger Tarif	Antrag der Fachvereinigung	<b>Vorschlag der Verwaltung</b>
Grundpreis	3,80 €	4,20 €	<b>4,00 €</b>
Kilometerentgelt werktags v. 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr	1,90 €	2,10 €	<b>2,00 €</b>
Kilometerentgelt werktags von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen	2,00 €	2,20 €	<b>2,10 €</b>
Großraumzuschlag	7,00 €	7,70 €	<b>7,40 €</b>
Wartezeit (Preis je volle Stunde)	30,00 €	33,00 €	<b>31,50 €</b>
Auftragsstornierung	5,00 €	5,50 €	<b>5,30 €</b>

Die letzte Tarifierhöhung auf dem Gebiet der Stadt Aachen erfolgte zum 01.07.2015.

Zur besseren Vergleichbarkeit der Tarife werden nachfolgend die Taxentarife der Nachbarkreise dem Tarifvorschlag der Verwaltung gegenübergestellt:

	Tarifvorschlag der Verwaltung	Kreis Düren	Kreis Heinsberg	Kreis Euskirchen
Grundpreis	4,00 €	3,50 €	3,70 €	3,30 €
Kilometerentgelt werktags von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr	2,00 €	2,20 €	2,10 €	2,00 €
Kilometerentgelt werktags von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen	2,10 €	2,30 €	2,30 €	2,10 €
Großraumzuschlag	7,40 €	6,70 €	kein Tarif festgesetzt	Kein Tarif festgesetzt
Wartezeit (Preis je volle Stunde)	31,50 €	35,00 €	35,00 €	35,00 €
Auftragsstornierung	5,30 €	Kein Tarif festgesetzt	7,40 €	Kein Tarif festgesetzt

Die Darstellung zeigt, dass sich die einzelnen Tarife des Vorschlags der Verwaltung in etwa im Durchschnitt bzw. im unteren Bereich der benachbarten Kreise bewegen.

Im Rahmen des beauftragten Taxengutachtens wird gemäß § 13 Abs. 4 PBefG die Funktionsfähigkeit des Taxigewerbes auf dem Gebiet der StädteRegion Aachen geprüft. Die im Rahmen der Auswertung gewonnenen Erkenntnisse können dann für eine erneute Bewertung und gegebenenfalls Tarifierpassung herangezogen werden.

Eine gleichlautende Vorlage wurde für den Städteregionstag erstellt.

Der Verordnungsentwurf über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit den in der Stadt Aachen genehmigten Taxen ist als Anlage beigefügt.

Rechtslage:

Nach § 51 Abs. 1 PBefG vom 08.08.1990 (BGBl. I. S. 1690) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des 12. Nachtrags zum Taxentarif für die Stadt Aachen geltenden Fassung setzt die Landesregierung durch Rechtsverordnung die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen fest. Die Landesregierung hat durch § 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVo-ÖSPV-EW) vom 25.06.2015 die Ermächtigung zur Festlegung der Ordnung an den Taxenständen, von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen. Wiederum durch § 6 Abs. 1 und Anlage 2, § 1 Abs. 1 Nr 25 Aachen-Gesetz wurden die Aufgabe nach PBefG auf die StädteRegion übertragen.

Im Gebiet der StädteRegion Aachen besteht ein Pflichtfahrgebiet mit einem einheitlichen Taxentarif. Aufgrund der gesetzlichen Zuständigkeiten erfolgt nach Prüfung durch den Fachbereich Recht der Stadt Aachen die Festsetzung der Taxentarife für das Gebiet der Stadt Aachen durch den Rat der Stadt Aachen und für das Gebiet der StädteRegion Aachen ohne das Gebiet der Stadt Aachen durch den Städteregionstag.

**Anlage/n:**

Taxentarif für die Stadt Aachen

# TAXENTARIF

## für die Stadt Aachen vom 17.08.1979

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30.03.1990 (GV NRW S. 247), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am ..... folgenden Taxentarif erlassen.

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Bei der Beförderung von Personen mit den in der Stadt Aachen zugelassenen Taxen gilt der nachstehende Tarif innerhalb des Pflichtfahrgebietes.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der StädteRegion Aachen.
- (3) Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus kann das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke durch freie Vereinbarung bestimmt werden.

### § 2 Tariffestsetzung

- (1) Der nachstehende Tarif gilt unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen (unter Beachtung der zulässigen Sitzplätze der als Taxen eingesetzten Fahrzeuge). Der Fahrpreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis, dem Wegstreckenentgelt, der Wartezeit und etwaigen Zuschlägen für Großraumtaxen. Dieser wird durch den Fahrpreisanzeiger berechnet und angezeigt.

- a) Grundpreis **4,00 Euro**
  - einschließlich der ersten Wegstrecke von 50,00 m an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr
  - einschließlich der ersten Wegstrecke von 47,62 m an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen
- b) Wegstreckenentgelt
  - Entgelte für jeweils angefangene 50,00 m Wegstrecke an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr 0,10 Euro  
Kilometerpreis **2,00 Euro**
  - jeweils weitere 47,62 m Wegstrecke in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen 0,10 Euro  
Kilometerpreis **2,10 Euro**
- c) Großraumtaxen  
Für die Beförderung von gleichzeitig 5 und mehr Fahrgästen in einem Großraumtaxi (PKW mit bis zu 9 Sitzplätzen einschließlich Fahrzeugführer) – ist zum unter a) aufgeführten Grundpreis ein Zuschlag zu zahlen in Höhe von **7,40 Euro** zu zahlen
- d) Wartezeiten  
Diese sind verkehrsbedingte und vom Besteller zu vertretende Stillstände der Taxen während ihrer Inanspruchnahme.  
Die Wartezeit wird mit 0,10 Euro je 11,43 Sekunden berechnet.  
Dies entspricht einem Preis für die Wartezeit von 1 Stunde von **31,50 Euro**.  
Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.

Der Fahrer der Taxe ist nicht verpflichtet, länger als 30 Minuten zu warten. Längere Wartezeiten bedürfen der Vereinbarung.

- (2) Blindenbegleithunde, Kleintiere und Gepäck sind kostenlos zu befördern.
- (3) Krankenförderungen unterliegen nicht diesem Tarif, wenn für ihre Ausführung Verträge mit öffentlichen Kostenträgern bestehen.  
Das gleiche gilt für Beförderungen im Auftrage von Schulträgern.
- (4) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich im Rahmen des § 51 Abs. 2 PBefG sind zulässig. Sie sind der Genehmigungsbehörde vor Inkrafttreten anzuzeigen.

### **§ 3 Anfahrt**

Die Anfahrt zum Besteller wird nicht mitgerechnet. Der Fahrpreisanzeiger ist bei Ankunft am Bestellort einzuschalten.

### **§ 4 Auftragsstornierung**

Wird nach Auftragseingang die Fahrt aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht durchgeführt, so ist ein Betrag in Höhe von **5,30 Euro** zu zahlen.

### **§ 5 Fahrpreisanzeiger**

- (1) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes darf die Beförderungsfahrt nur mit ordnungsgemäß arbeitendem Fahrpreisanzeiger betrieben werden.
- (2) Ist der Fahrpreisanzeiger betriebsunfähig oder tritt während der Beförderungsfahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes eine Störung auf, so ist der Fahrpreisanzeiger unverzüglich wieder herstellen zu lassen und zur Nacheichung dem Eichamt vorzuführen.  
Diese Verpflichtung obliegt sowohl dem Unternehmer als auch dem Fahrer.
- (3) Bei defektem Fahrpreisanzeiger ist je Besetzkilometer ein Entgelt gem. § 2 Abs. 1 b) zu entrichten.

### **§ 6 Mitführen des Tarifs**

Der Tarif ist in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Ziffer 3 c und 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxenunternehmer(in) bzw. Taxenfahrer(in) den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, indem er/sie

- a) die Pflichtwartezeit nicht einhält (§ 2 Abs. 1 d),
- b) Blindenbegleithunde, Kleintiere und Gepäck nicht frei befördert (§ 2 Abs. 2),
- c) der Genehmigungsbehörde die Sondervereinbarungen nicht anzeigt (§ 2 Abs. 4),
- d) die Anfahrt berechnet (§ 3),
- e) den Fahrpreisanzeiger nicht ordnungsgemäß einschaltet (§ 3),
- f) die Beförderungsentgelte nicht ordnungsgemäß erhebt (§ 5 Abs.1),
- g) die unverzügliche Behebung der Störung des Fahrpreisanzeigers unterlässt (§ 5 Abs. 2),
- h) bei Versagen des Fahrpreisanzeigers das Beförderungsentgelt nicht ordnungsgemäß berechnet (§ 5 Abs. 3).

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Taxentarifs werden gem. § 61 Abs. 1 Nr. 3c u. 4 PBefG nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG geahndet.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Dieser 12. Nachtrag tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Taxentarif in der Fassung des 11. Nachtrags vom 01.07.2015 außer Kraft.